

2 StE (OIG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 12. April 1977

in der Strafsache gegen

Andreas Baader u.a.

wegen Mordes u.a.

Die gegen die Richter Dr. Foth, Dr. Berroth gerichteten Ablehnungen sind unbegründet.

G r ü n d e :

Richter Dr. Berroth hat, nachdem der Anschlag auf Generalbundesanwalt Buback bekannt geworden war, vorübergehende Maßnahmen gegen die Angeklagten angeordnet, die unter dem Vorwurf stehen, aus der Haft heraus eine kriminelle Vereinigung unter der Bezeichnung "RAF" fortzuführen. Ähnliche Maßnahmen waren schon früher im Zusammenhang mit der Befürchtung der Befreiung der Angeklagten vorübergehend angeordnet worden. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang erst in letzter Zeit bekanntgewordene Äußerungen der Angeklagten. So hat der Angeklagte Baader in seinem Antrag vom 29. 3. 1977 eine im Mai 1976 "bevorstehende Kommandoaktion zur Befreiung der Stammheimer Gefangenen" erwähnt und am Schluß des selben Antrags von Kriegshandlungen der Regierung gesprochen, gegen die Widerstand legitim sei; so befinden sich in einer mit "Stammheim, am 29. März 1977, für die Gefangenen aus der RAF" unterzeichneten, im "Informationsdienst" vom 2. 4. '77 veröffentlichten "Hungerstreik-

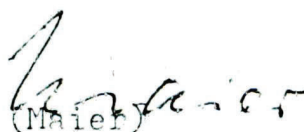
erklärung" die abschließenden Sätze: "Den Widerstand bewaffnen, die Illegalität organisieren, den antiimperialistischen Kampf offensiv führen."

Wenn unter diesen Umständen auch Verteidigerbesuche vorübergehend untersagt wurden, so können daraus umsoweniger Schlußfolgerungen auf eine Befangenheit des abgelehnten Richters Dr. Berroth gezogen werden, als der Verdacht besteht, die genannte "Hungerstreikerklärung" mit den zitierten Schlußsätzen sei, da sie nicht durch die Postzensur des Senats ging, durch Verteidigervermittlung aus der Anstalt gelangt. Zudem waren in der Zeit der Wirksamkeit dieser Anordnung (vom Gründonnerstag, 11.30 Uhr, bis Karsamstag ~~Abend~~) Verteidigerbesuche in der Anstalt nach deren Ordnung ohnedies allgemein nicht möglich.

Nach den dem Senat bekanntgewordenen Äußerungen des Anstaltsarztes Dr. Henck lagen und liegen für eine derzeitige akute Lebensgefahr der Angeklagten keine Anzeichen vor. Zu einem Hunger- oder Durststreik hat die Angeklagten niemand gezwungen.

Nach alledem besteht bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, kein Anhalt, an der Unparteilichkeit von Richter Dr. Berroth zu zweifeln.

Der Richter Dr. Foth hat die angeordneten Maßnahmen bereits am 9. 4. 1977 abends insofern wieder aufgehoben, als sie den Kontakt der Angeklagten untereinander und mit ihren Verteidigern eingeschränkt hatten. Wenn er über die weiteren, ebenfalls von vornherein nur vorübergehend getroffenen Anordnungen über den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen erst nach den Feiertagen entscheiden wollte, so kann auch bei ihm daraus bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, keine Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden.


(Mayer)

Richter am OLG


(Dr. Breucker)

Richter am OLG


(Vötsch)

Richter am OLG